

Politische Gemeinde

Bettwiesen

Kanton Thurgau

Beitrags- und Gebührenordnung

Gestützt auf die §§ 47 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 1. April 1996 sowie des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) erlässt die Politische Gemeinde Bettwiesen die nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung (mit Anhang als integrierender Bestandteil) :

A. Allgemeines

Grundsatz	Art. 1	<p>¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.</p> <p>² Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der der Gemeinde bzw. den Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.</p>
Begriff der Erschliessungsanlagen	Art. 2	<p>¹ Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, verkehrsberuhigende Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie und Gas, öffentliche Beleuchtung sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.</p> <p>² Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.</p>
Begriff der Anlagekosten	Art. 3	Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 24 PBG, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.
Sicherstellung und Verzinsung	Art. 4	<p>¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschritts angemessene Zahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.</p> <p>² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.</p> <p>³ Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.</p>
Stundung	Art. 5	<p>¹ Auf begründetes Gesuch kann die Gemeindebehörde Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.</p> <p>² Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.</p> <p>³ Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss richtet sich nach Art. 4 Abs. 3.</p>
Sonderregelung	Art. 6	Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemässen Ermessen abweichende Verfügungen.
Rechtsmittel	Art. 7	Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

B. Erschliessungsbeiträge

Grundsatz der Beitragspflicht	Art. 8	<p>¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.</p> <p>² Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt.</p> <p>³ Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.</p> <p>⁴ Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.</p> <p>⁵ Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die anrechenbare Bruttogeschossfläche als massgeblich.</p>
Bemessungsgrundsätze	Art. 9	<p>¹ Der Gemeinderat verlegt die Anlagekosten der Erschliessungsanlage auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils (prozentuale Kostenüberwälzung gemäss § 53 PBG).</p> <p>² Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende Gesamtbeitrag wird auf die Grundeigentümer im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.</p> <p>³ Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.</p>
Anteil der Grundeigentümer	Art. 10	<p>¹ Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt (in % der massgebenden Kosten):</p> <ul style="list-style-type: none"> – 100 % für Gestaltungspläne – 100 % für Erschliessungsstrassen und -wege – 70 % für Sammelstrassen – 50 % für Hauptverkehrs- und Staatsstrassen – 100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen. <p>² Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende Massnahmen gelten die selben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.</p> <p>³ Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Ansätze fest.</p>
Massgebende Kosten	Art. 11	<p>¹ Als massgebende Kosten gelten die, der Gemeinde verbleibenden, in Art. 3 genannten Anlagekosten.</p> <p>² Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.</p>
Massgebliche Grundstücksfläche	Art. 12	<p>¹ Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.</p> <p>² Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Ausnützungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.</p>

Seite

Erschliessung von mehreren Seiten	Art. 13	¹ Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen. ² Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.
Schuldner/Fälligkeit der Beiträge	Art. 14	¹ Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage. ² Die Beiträge werden mit der Fertigstellung des Bauwerkes und mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig. ³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.
Verfahren, Rechtsmittel	Art. 15	¹ Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält: a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden, b) das Verzeichnis der Eigentümer, c) die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer, d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge. ² Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. ³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben. ⁴ Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen. ⁵ Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

C. Anschlussgebühren

Gegenstand	Art. 16	Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau von Werkleitungen, Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen.
Gebührenpflicht, Schuldner	Art. 17	¹ Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses. ² Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften (Nacherhebung). Bei einer Reduktion der nachgefragten Leistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren. ³ Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert 5 Jahren seit der Zerstörung erfolgt.
Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	Art. 18	Die Berechnungsart und die Bemessungsgrundlagen sowie die Ansätze der einmaligen Anschlussgebühren sind im Anhang festgelegt (integrierender Bestandteil der Beitrags- und Gebührenordnung).

Fälligkeit Art. 19 Die Anschlussgebühren werden mit der Erstellung des jeweiligen Anschlusses fällig. Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

D. Wiederkehrende Gebühren

Gegenstand	Art. 20	Wiederkehrende Gebühren sind die von den Grundeigentümern zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und Anlagen zu decken haben.
Schuldner Gebührenpflicht	Art. 21	¹ Die Voraussetzung zur Erhebung derartiger Gebühren entsteht durch den Anschluss einer Liegenschaft an Werkleitungen und Kanalisationen. ² Schuldner der Benützungsgebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden, für Elektrizitätsgebühren in der Regel direkt der Bezüger.
Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	Art. 22	¹ Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen. ² Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif). Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren ist im Anhang festgelegt. ³ Für die Einleitung von Strassenabwasser in die Siedlungsentwässerung hat die Gemeinde einen kostendeckenden Beitrag nach Absatz 2 aus allgemeinen Mitteln zu leisten (gilt sinngemäss auch für Staatsstrassen).
Fälligkeit	Art. 23	¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich erhoben. Zusätzlich können Akontorechnungen gestellt werden. ² Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
E. Ersatzabgaben		
Grundsatz	Art. 24	Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spiel- oder Autoabstellplätzen gemäss den §§ 71 und 73 PBG nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.
Höhe der Abgaben, Verwendung	Art. 25	¹ Die Berechnung der Ersatzabgaben ist im Anhang festgelegt. ² Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Spiel- bzw. Autoabstellplätzen zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.
Rückerstattung der Ersatzabgaben	Art. 26	¹ Geleistete Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Parkplatz- oder Spielplatzerstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagungsfrist eingereicht wird. ² Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von 5 Jahren jährlich jeweils um 10 %.
Verfahren, Fälligkeit	Art. 27	Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

F. Schlussbestimmungen

- | | | |
|--------------------------------------|---------|--|
| Inkrafttreten | Art. 28 | Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. |
| Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse | Art. 29 | Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren. |

Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung

A. Anschlussgebühren (in Franken)

1. Wasserversorgung

für Wohnbauten pro Anschlussobjekt	5'000.-
pro zusätzliche 4- und Mehrzimmerwohnung	3'000.-
pro zusätzliche Wohnung unter 4 Zimmern	2'000.-
für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie öffentliche Bauten (inklusive Mischbauten)	
pro Anschlussobjekt bis Zählergrösse 5 m3/h	5'000.-
pro zusätzlichen m3/h	3'000.-

2. Elektrizitätsversorgung

für Wohnbauten pro Anschlussobjekt	3'000.-
pro zusätzliche 4- und Mehrzimmerwohnung	2'000.-
pro zusätzliche Wohnung unter 4 Zimmern	1'500.-
für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie öffentliche Bauten (inklusive Mischbauten)	
pro Anschlussobjekt	3'000.-
zusätzlich pro kW Anschlussleistung	100.-
Zuschlag für Elektrowärmeerzeuger (elektr. Speicher, Direktheizungen, Wärmepumpen etc.)	
pro kW Anschlussleistung	150.-
ab 13 kW je kW	250.-

3. Kanalisation

$(m^2 \text{ Grundstücksfläche} \times \text{Abflusskoeffizient}^1 \times \text{Fr. 2.-/m}^2) + (\text{EWG}^2 \times \text{Fr. 1'000.-})$

1) gemäss GEP bzw. Liste* (Anhang, B. Ziff 3)

2) 1 EWG gemäss VSA/FES Richtlinien = 62 m³ Frischwasserbezug/Jahr gewichtet mit dem Faktor für die Schmutzwasserfracht (an min. 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten).

Untenstehend einige, zur Zeit gültige VSA/FSE Richtwerte:

1 Einwohnergleichwert:

- 1 – 1,5 Zimmerwohnung
- 1 Gäste- und Personalzimmer im Gastgewerbe
- 1 Wohnwagen bzw. Zeltstandplatz
- 8 Restaurant - Gästesitzplätze
- 20 Garten- oder Saalsitzplätze in Gastgewerbebetrieben
- 4 Fremdangestellte pro Betrieb
- 8 Schüler in Schulhäusern
- 75 m2 in Kirchen

2 Einwohnergleichwerte:

- 1 2 – 2,5 Zimmerwohnung

3 Einwohnergleichwerte:

- 1 3 – 3,5 Zimmerwohnung

grundsätzlich gilt:

1 Zimmer = 1 Einwohnergleichwert (ohne Küche,Bad,WC)

B. Wiederkehrende Gebühren (in Franken)

1. Wasserversorgung

a) Miete Wasserzähler

Pro installiertem Wasserzähler wird eine jährliche Gebühr erhoben, welche nach der Grösse der Wasserzähler wie folgt unterschieden wird:

5 m3	(3/4 Zoll)	: Ansatz gemäss Tarifblatt
7 m3	(1 Zoll)	: Ansatz gemäss Tarifblatt
12 m3	(5/4 Zoll)	: Ansatz gemäss Tarifblatt
20 m3	(6/4 Zoll)	: Ansatz gemäss Tarifblatt

Demontage und Wiedermontage von Wasserzählern gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

b) Grundgebühr

Unabhängig vom Wasserbezug wird pro Hausanschluss (Wasserzähler) eine jährliche Grundgebühr erhoben (Ansatz gemäss Tarifblatt). Als Parameter gelten die selben wie bei der Miete Wasserzähler.

c) Mengenpreis Konsumpreis pro m3 gemäss Tarifblatt

d) Mahngebühren und Zwischenablesungen gemäss Tarifblatt

2. Elektrizitätsversorgung

a) Grundgebühr

Unabhängig vom Strombezug wird pro Abonnent (Stromzähler) eine monatliche Grundgebühr erhoben (Ansatz gemäss Tarifblatt).

Demontage und Wiedermontage von Zählern gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

b) Mengenpreis

- 1. Allgemeiner Tarif Diese Tarife gelten für alle Strombezüger, ausgenommen für Betriebe, die nach Grossbezüger tarif beliefert werden.
- 2. Grossbezüger tarif Für Bezüger von mehr als 200`000 kWh pro Jahr.

c) Mahngebühren und Zwischenablesungen gemäss Tarifblatt

3. Kanalisationen

a) Grundgebühr

Die Grundgebühr pro Jahr wird wie folgt berechnet:

Anzahl m² Grundstücksfläche x Abflusskoeffizient gemäss Liste* x Ansatz gemäss Tarifblatt

* Liste der Abflusskoeffizienten: () : Flächen im Trennsystem ¹⁾ nach GEP

Einfamilienhauszone WE: 0.25(0.15)	Gewerbezone G: 0.1-0.5(0.1-0.5) ¹⁾	Dorfzone: 0.40
Wohnzone W2: 0.25(0.15)	Wohn- und Gewerbezone WG 2: 0.40(0.30)	Weilerzone: 0.25
Wohnzone W3: 0.35	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen: 0.40	

Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die Bruttogeschossfläche mit einem Abflusskoeffizienten von 1 angerechnet.

b) Mengengebühr

Die Mengengebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch und Verschmutzungsgrad des Abwassers und berechnet sich wie folgt:

Wasserverbrauch x Gewichtungsfaktor x Ansatz pro m³ Wasserverbrauch gemäss Tarifblatt

- b 1 Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.
- b 2 Massgebend ist der Wasserverbrauch des Vorjahres. Sind keine Wasserzähler vorhanden, gilt: Wohnungen bis 6 Zimmer entsprechen 186 m³ (3 Einwohnergleichwerte), je weitere zwei Zimmer 62 m³ (1 Einwohnergleichwert).
- b 3 Landwirtschaftsbetriebe entrichten anstelle einer Mengengebühr eine jährliche Pauschale aufgrund der in b2 festgelegten Einwohnergleichwerte. Bei Gärtnereibetrieben hat eine separate Messung zu erfolgen.
- b 4 Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Richtlinien des VSA/FES. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.
Bei neuen Bauten oder Betrieben werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betrieben, eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet.
- b 5 Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.
- b 6 Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet (Grauwassernutzung), so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr um 20% vorzunehmen.
- b 7 Für die Feststellung der Menge Grauwassers, welche bei Industrie- und Gewerbebetrieben in die Kanalisation eingeleitet wird, ist ein Messgerät einzubauen. Die Mengengebühr pro m³ abgeleitetes Grauwasser entspricht dem Ansatz 3.b) des Tarifblattes.
- b 8 Vom Verband direkt belastete Grosseinleiter gemäss Art. 36 des Verbandsreglements sind von der Entrichtung der Mengengebühr befreit.
- b 9 Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengenmessungen anordnen.

C. Ersatzabgaben**1. Spielplatzersatzabgabe in allen Zonen**

– Fr. 8.- pro m² Bruttogeschossfläche

2. Parkplatzersatzabgabe

– Fr. 1'000.- je Abstellplatz

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Bettwiesen genehmigt am 21. März 2001.

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 642 vom 7. August 2001

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1.1.2001.